

**Teiländerung des Flächennutzungsplanes
„Gewerbegebiet Ehemaliges Munitionsdepot“
in der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach,
Stadtteil Ramstein**

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Hier wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen ermittelt sowie mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich geprüft. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung befragt.

Wesentliche Grundlagen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes waren Informationen zu den wesentlichen Aspekten der Schutzgüter, wie bspw. Schutzgebiete, Topografie, Nutzungen usw.

Die Umweltprüfung für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kam bei den umweltschützenden Belangen zu folgenden Ergebnissen:

- Schutzgut Boden: sandige Böden mit geringem Ertragspotenzial, Rüstungsalstandort „Munitionsdepot Ramstein“ - aktuell keine Hinweise auf einen ehemaligen Umgang mit Sprengstoffen, daher keine Einstufung als atlastverdächtig, bereichsweise Einstufung als „naturnahe und kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden“, Nutzung als „Motocross-Gelände“ und Forstfläche, wegen der zu erwartenden Versiegelung entsteht ein erheblicher Eingriff und es ist ein externer funktionaler Ausgleich erforderlich. Unter Anwendung der externen Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff auf Bebauungsplanebene ausgeglichen werden.
- Schutzgut Wasser: punktuelle Bildung von temporären Kleinstgewässern, ungünstige Grundwasserüberdeckung, aufgrund des felsigen Untergrunds keine Möglichkeit der Versickerung, keine Schutzgebiete nach WHG/LWG; Ableitung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Oberflächenwassers in ein Regenrückhaltebecken mit Anschluss an das bestehende Regenwasserkanalnetz über ein Drossel- und Entlastungsbauwerk, zusätzliche Retention des Niederschlagswassers durch Dachbegrünung - keine erhebliche Beeinträchtigung; Konkretisierung erfolgt auf Bebauungsplanebene
- Schutzgut Klima und Lufthygiene: aufgrund der bewaldeten Flächen übernimmt das Gebiet eine Funktion als Filter für Schadstoffe und Staub und dient als Kalt- und

Frischluffproduktionsfläche; wegen der zu erwartenden Versiegelung von Bodenflächen und der Rodung von Gehölzen kommt es zu Veränderungen des lokalen Mikroklimas und zur Erhöhung der Temperatur von bodennahen Luftschichten; die zukünftige Nutzung kann eine lokale Steigerung der CO₂-Emissionen bedingen, es sind mittlere bis schwere Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Durch die Durchgrünung des Gebietes u. a. durch Dach- und Fassadenbegrünung wird eine Minimierung der Beeinträchtigungen des lokalen Klimas durch die zukünftigen Gebäude erzielt, da die Begrünung Hitzeschutz, Feinstaubbindung und Lärminderungen bewirkt. Dies wird im Bebauungsplan geregelt.

- Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt/Artenschutz: stark mit Kiefern und Rotbuchen bewaldeter Bereich der Stadt Ramstein-Miesenbach mit Lebensräumen für besonders und streng geschützte Arten (insbesondere Kreuzkröte und Zauneidechse), Lebensraum für zahlreiche Vogelarten darunter der streng geschützte Sperber, Beanspruchung von Teilflächen des schutzwürdigen Biotopkomplexes „Motocrossgelände nordöstlich Spesbach“. Es sind keine Lebensräume nach Anh. I der FFH-Richtlinie von der Planung betroffen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird zu einem Verlust der genannten Strukturen führen. Es werden sich demnach erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut einstellen. Durch den Verlust von Lebensräumen von zum Teil gefährdeten und seltenen Tieren und durch den Verlust von flächigen Waldbeständen ist ein erheblicher Eingriff in die biologische Vielfalt festzustellen. Die Planung sieht daher den Erhalt des mosaikartigen Biotopkomplexes im Norden aus Gehölzstrukturen, Waldflächen, Kleinstgewässern, Sandflächen durch Darstellung als öffentliche Grünfläche und des Weiteren die Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene (z. B. Etablierung von neuen Lebensräumen für die Zauneidechse) zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten vor. Hinsichtlich der Funktion als Wanderkorridor ist aufzuführen, dass die Planung nur einen kleineren Teilbereich östlich der Leitungstrasse beanspruchen wird. Die bewaldeten Flächen westlich der Leitungstrasse sowie die Leitungstrasse selber bleiben weiterhin als Lebensraum und Wanderkorridor erhalten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Bebauungsplan erfolgt zudem die Optimierung von Leitstrukturen entlang des Plangebietes und der Leitungstrassen; aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich, dass unter Beachtung der festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen die Verbotstatbestände n. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden können.
- Schutzgut Landschaftsbild: bestehende Vorbelastung durch Gewerbe- und Verkehrsflächen östlich und nördlich des Plangebietes sowie durch die vorhandenen baulichen Anlagen (Gasstation); aber Beanspruchung von großflächigen Waldformationen als typische Landschaftselemente dieses Landschaftsteilbereiches und weitere Verformung des lokalen Landschaftsbildes durch die zukünftigen baulichen Anlagen und die Nutzung als gewerbliche Baufläche; erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind zu verzeichnen. Durch Begrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan (Dach- und Fassadenbegrünung, Anpflanzung von Gehölzen) erfolgt eine positive landschaftliche Einbindung des Plangebietes.
- Schutzgut Mensch: Das Gebiet verfügt nicht über eine besondere Bedeutung für die Erholung, die aktuelle Nutzung als Motorcross-Gelände findet illegal statt; Beeinträchtigung durch Steigerung des Verkehrs- und Betriebslärmes; unter Berücksichtigung der aufgestellten Emissionskontingente für Geräuschemissionen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens können die Beeinträchtigungen aber reduziert werden.

- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung u.a. als Munitionsdepot sind keine Bodendenkmale oder Gebiete bzw. Objekte, die als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind, im Gelände zu erwarten. Bei einer sachgemäßen Ausführung der Bauarbeiten sind keine Beeinträchtigungen der vorhandenen Leitungen zu erwarten. Es ergeben sich für die o.g. Sachgüter keine Auswirkungen.
- Schutzgebiete: keine Schutzgebiete oder geschützten Flächen nach BNatSchG bzw. LNatSchG betroffen, kein Einfluss auf die Erhaltungsziele des ca. 150 m südlich liegenden NATURA 2000-Gebietes „Westricher Moorniederung“ (6511-301).

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Um frühzeitig die sich aus den standortgebundenen Rahmenbedingungen (Leitungsverläufe samt zugehörige Schutzstreifen, Bauverbots- und Baubeschränkungszone der L 356 und BAB 62, ökologisch hochwertige Bereiche) ergebenden Restriktionen zu klären, wurden am 20.05.2019 und 05.06.2019 Scopingtermine mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Genehmigungs- und Naturschutzbehörden durchgeführt. Als Ergebnis dieser Termine wurde der Geltungsbereich um eine ca. 2,6 ha große Teilfläche reduziert. Der nördliche, ca. 1,5 ha große Teilbereich wurde durch die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen planerisch vorbereitet.

Vom 20.03.2020 bis 30.04.2020 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand coronabedingt vom 21.09.2020 bis 23.10.2020 statt. Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine Einwände oder Bedenken zu der FNP-Teiländerung ein.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat grundsätzliche Bedenken gegen das Planvorhaben und damit die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, resultierend aus der erforderlichen großflächigen Waldrodung und dem Verlust seltener Pionier-Biotoptypen mit ihrer Bedeutung v.a. für seltene Amphibien- und Reptilienarten, vorgebracht. Als sehr problematisch wurde betrachtet, dass im Norden des Plangebietes noch eine gewerbliche Baufläche dargestellt wird und damit die öffentliche Grünfläche sowie die Ausgleichsfläche LBM von gewerblichen und Verkehrsnutzungen quasi „in die Zange“ genommen werden. Auf die Darstellung der gewerblichen Baufläche entlang der L 356 wird zugunsten einer öffentlichen Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft verzichtet. Darüber hinaus erfüllten die vorgelegten Planunterlagen inklusive Umweltbericht noch nicht die fachlichen Anforderungen an die gebotene planerische Bewältigung der zu erwartenden Eingriffe. Hier sei auf den nächsten Verfahrensstufen eine deutliche detailliertere Auseinandersetzung erforderlich und zwar auf Bebauungsplanebene in der Detailschärfe eines Fachbeitrages Naturschutz/landschaftspflegerischen Begleitplanes. Dasselbe gelte für die artenschutzrechtliche Prüfung. Zusätzlich sei aufgrund des ca. 150 m südlich gelegenen FFH-Gebietes "Westricher Moorniederung" eine FFH-Vorprüfung zu ergänzen. Die Hinweise und Anregungen wurden an die Umweltgutachterin zur Berücksichtigung im Umweltbericht weitergeleitet. Der Umweltbericht soll beim nächsten Verfahrensschritt mit eingereicht und im

Vorfeld abgestimmt werden.

Das Forstamt Kaiserslautern hat in seiner Stellungnahme die Reduzierung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes empfohlen, da eine ca. 0,9 ha große Fläche im Südwesten des Plangebietes, die ursprünglich als "Fläche für die Regelung des Wasserabflusses" dargestellt wurde, nicht mehr für eine Bebauung zur Verfügung steht und die Eigentumsgrenzen hierdurch deutlich erkennbar seien.

Die darüber im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand vom 04.10.2021 bis 08.11.2021 statt. Seitens der Öffentlichkeit oder der Nachbargemeinden gingen keine Einwände oder Bedenken zu dem Planvorhaben ein.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern hat die grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben, resultierend aus der erforderlichen großflächigen Waldrodung und dem Verlust seltener Pionier-Biotoptypen mit ihrer Bedeutung v.a. für seltene Amphibien- und Reptilienarten, erneut vorgebracht. Hierzu wird auf die Gewichtung der Abwägungsbelange verwiesen, wonach die Schaffung von Arbeitsplätzen höher gewichtet wird.

Die darüber im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Hinweise und Bedenken betrafen das Bebauungsplanverfahren und nicht die Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Fläche

Die Betrachtung von Planungsalternativen im Sinne der Standortfindung kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- es ist konkret die standortgebundene Erweiterung des bestehenden Industriezentrums Westrich (IZW) geplant,
- Teilflächen sind bereits als gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan dargestellt,
- der Geltungsbereich ist als Teilfläche des Standortbereiches RM 01 in der interkommunalen (flächenübergreifende) Gewerbegebiets- und Industriegebietsflächenpotenzialstudie für die Stadt und den Landkreis Kaiserslautern für eine mittelfristige Entwicklung zum Industrie- und/oder Produktions- und/oder Logistikstandort vorgesehen; zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs werden aus gutachterlicher Sicht bis ins Jahr 2040 mindestens 160 Hektar Bruttobauland innerhalb der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern benötigt,
- Revitalisierung einer militärischen Konversionsfläche, ohne Förderung ist eine Revitalisierung der Fläche nicht möglich (Wettbewerb),
- langfristige Sicherung des Gewerbestandortes des IZW,
- der östlich an das Plangebiet angrenzende Bereich ist bereits durch seine langjährige Nutzung als Industriegebiet vorgeprägt und etabliert,

- das Plangebiet ist bereits durch die umgebenden (IZW, L 356, BAB 62, Gastrasse) als auch internen Nutzungen (Ver- und Entsorgungsleitungen, Motocrossgelände) anthropogen vorgeprägt; eine andere Nutzung kommt nicht in Frage,
- das Plangebiet verfügt über eine sehr gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durch die Autobahnanschlussstelle Hütschenhausen (BAB 62).

Insofern wurden keine Standortalternativen in Betracht gezogen und auf ihre Eignung hin geprüft.

Um frühzeitig die sich aus den vorgenannten Rahmenbedingungen ergebenden Restriktionen (Leitungsverläufe samt zugehörige Schutzstreifen, Bauverbots- und Baubeschränkungszone der L 356 und BAB 62, ökologisch hochwertige Bereiche) zu klären, wurden Scopingtermine mit den Trägern der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie den Naturschutzbehörden durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Termine wurde der Geltungsbereich um eine ca. 2,6 ha große Teilfläche reduziert. Der nördliche, ca. 1,5 ha große Teilbereich wird aufgrund seiner hohen Lebensraumfunktion für geschützte Amphibien und Reptilien im Bestand erhalten und durch die Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen planerisch vorbereitet, die auf Bebauungsplanebene festgesetzt werden.